

# **Email(le) und emailierte Erzeugnisse**

## **Begriffsbestimmungen/ Bezeichnungsvorschriften**

**RAL-Registrierung**

**RAL-RG 529 A3**

Ausgabe Juli 2007



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung  
und Kennzeichnung e.V.

Siegburger Str. 39  
53757 Sankt Augustin

Tel.: (02241) 16 05 - 0

Fax: (02241) 16 05 - 11

E-Mail: [RAL-Institut@RAL.de](mailto:RAL-Institut@RAL.de)

Internet: [www.RAL.de](http://www.RAL.de)

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –  
bleiben RAL vorbehalten.

© 2007 RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 6

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · D-10787 Berlin

Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260

E-Mail: [info@beuth.de](mailto:info@beuth.de) · Internet: [www.mybeuth.de](http://www.mybeuth.de)

# **Vorwort zur RAL-RG 529 A3, Ausgabe Juli 2007**

Mit der 1. Ausgabe Januar 1941 wurden erstmalig die „Begriffsbestimmung und Bezeichnungsvorschriften für Email und emaillierte Erzeugnisse, RAL 529 A“ veröffentlicht. Sie waren unter Vermittlung von RAL von den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft aus Erzeugung und Verarbeitung, Handel und Verbraucher einschließlich der Behörden und der Wissenschaft in Gemeinschaftsarbeit aufgestellt und am 15. Juli 1940 unterschriftlich anerkannt worden.

Die Emailindustrie veranlasste im Einvernehmen mit der Lackindustrie 1960 eine Überarbeitung der Vereinbarung. So entstand mit der Ausgabe August 1960 die Vereinbarung „Bezeichnungsvorschriften für Email und emaillierte Erzeugnisse, RAL 529 A2“.

Mit der Weiterentwicklung der Technik und der Bedeutung der Begriffe wurde eine weitere Überarbeitung der Vereinbarung RAL 529 notwendig.

So entstand die jetzt vorliegende Fassung der „Begriffsbestimmungen und Bezeichnungsvorschriften für Email(le) und emaillierte Erzeugnisse, RAL-RG 529 A3“, Ausgabe Juli 2007.

# **Begriffsbestimmungen und Bezeichnungsvorschriften für Email(le) und emaillierte Erzeugnisse**

## **Vorbemerkung**

Durch diese RAL-Registrierung Bezeichnungsvorschriften für Email(le) und emaillierte Erzeugnisse, RAL-RG 529 A3, wird die bisherige Druckschrift RAL 529 A2 (Begriffsbestimmung und Bezeichnungsvorschriften für Email und emaillierte Erzeugnisse), Ausgabe August 1960, ersetzt.

## **1 Begriffsbestimmungen für Email**

### **2.1 Email oder Emaille**

Als Email oder Emaille wird ein glasartiger Werkstoff bezeichnet, der durch vollständiges oder teilweises Schmelzen im Wesentlichen oxidischer Rohstoffe entsteht. Die so hergestellte anorganische Zubereitung wird mit Zusätzen in einer oder mehreren Schichten auf Werkstücke aus Metall oder Glas aufgetragen und bei Temperaturen über 480° C aufgeschmolzen.

### **2.2 Emaillieren**

Emaillieren wird der Herstellungsprozess eines dann emaillierten Gegenstandes genannt.

### **2.3 Emaillierung**

Emaillierung ist der aufgeschmolzene, mit dem Trägerwerkstoff verzahnte, glasartige anorganische Überzug.

## **2 Bezeichnungsvorschriften für Email(le) und emaillierte Erzeugnisse**

- 2.1** Überzugmittel, die der Begriffsbestimmung des Abschnittes 1 entsprechen, können beim Angebot, Verkauf und bei öffentlichen Ankündigungen als „Email“ bezeichnet werden.
- 2.2** Überzugmittel, die der Begriffsbestimmung des Abschnittes 1 nicht entsprechen und auf Metalle sowie andere Werkstoffe aufgebracht werden, selbst wenn sie email-ähnliche Überzüge ergeben, dürfen beim Angebot, Verkauf und bei öffentlichen Ankündigungen nicht mit dem Wort „Email“ oder einer Wortverbindung mit „Email“ bezeichnet werden.<sup>1</sup>
- 2.3** Erzeugnisse aus Metall oder Glas mit Überzügen aus Email gemäß der Begriffsbestimmung des Abschnittes 1 können beim Angebot, Verkauf und bei öffentlichen Ankündigungen als „Email“ bzw. „Emaillie“-Erzeugnisse“, „emaillierte Erzeugnisse“, „Emailwaren“ oder ähnlich bezeichnet werden.
- 2.4** Überzüge, die der Begriffsbestimmung des Abschnittes 1 nicht entsprechen und auf Metalle sowie andere Werkstoffe aufgebracht werden, selbst wenn sie ähnlich aussehende Überzüge ergeben, dürfen beim Angebot, Verkauf und bei öffentlichen Ankündigungen nicht mit dem Wort „Email“ bzw. Emaillie“ oder einer Wortverbindung mit „Email“ bezeichnet werden.
- 2.5** Erzeugnisse aus Metall oder Glas, auf denen „Email(le) gemäß der Begriffsbestimmung des Abschnittes 1 aufgeschmolzen worden ist, können beim Angebot, Verkauf und bei öffentlichen Ankündigungen als „Email(le)-Erzeugnisse“, „emaillierte Erzeugnisse“, „Email(le)waren“ oder ähnlich bezeichnet werden.
- 2.6** Die Verwendung von Phantasienamen, fremdsprachlichen Ausdrücken, Wortabwandlungen, Wortzusätzen sowie Wort- und Bildzeichen für Beschichtungen der unter Abschnitt 2.2 oder Erzeugnisse der unter Abschnitt 2.4 gekennzeichneten Art hebt die Verpflichtung nicht auf, Beschichtungen bzw. damit bearbeitete Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.2 bzw. Abschnitt 2.4 zu bezeichnen.
- 2.7** Alle in den Bezeichnungsvorschriften des Abschnittes 2 behandelten Bezeichnungszusätze sind in derselben Schriftform und Schriftgröße und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptbezeichnung wiederzugeben.

---

<sup>1</sup> Im Sonderfall der Lacke und Lackfarben darf das Wort „Email(le)“ in Verbindung mit dem Wort „Lack“, und zwar nur in der Schreibweise „Emaillielack“ (nicht aber z. B. „Lack-Emaillie“) verwendet werden. Unzulässig sind die Bezeichnungen „Email(le)lackierung“, email(le)lackiert, lack-emailliert oder dgl..



## **HISTORIE**

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuß für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

## **RAL HEUTE**

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessenneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

## **RAL KOMPETENZFELDER**

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL liefert weltweit verbindliche Farbvorlagen
- RAL verleiht das Umweltzeichen Blauer Engel und das europäische Umweltzeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

**RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.**

*Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Tel.: +49 (0) 22 41-16 05-0, Fax: +49 (0) 22 41-16 05-11  
E-Mail: [RAL-Institut@RAL.de](mailto:RAL-Institut@RAL.de) · Internet: [www.RAL.de](http://www.RAL.de)*